

6. Lehrnebenvergütungen

Die Lehrnebenvergütungen (Unterrichtsvergütungen und Klausurvergütungen) für hauptberuflich im öffentlichen Dienst beschäftigte und nebenamtlich mit der Aus- und Fortbildung der Beamten, der Ausbildung der Rechtsreferendare oder der IT-Aus- und IT-Fortbildung der Richter und Staatsanwälte im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz befasste Bedienstete werden wie folgt festgesetzt:

6.1 Unterrichtsvergütung

6.1.1

Die Unterrichtsvergütung beträgt je Unterrichtsstunde (45 Minuten) bei der Aus- und Fortbildung von Beamten

6.1.1.1

mit Einstieg in der ersten Qualifikationsebene 11,92 €,

6.1.1.2

mit Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene

an der Bayerischen Justizakademie sowie bei geschlossenen Lehrgängen im Justizvollzugsdienst 17,44 €,
im Übrigen 13,31 €,

6.1.1.3

mit Einstieg in der dritten Qualifikationsebene 17,44 €.

6.1.2

¹Bei der Aus- und Fortbildung von Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, Dienstanfängern, Praktikanten, Beamten in der modularen Qualifizierung, Beamten in der Ausbildungsqualifizierung und anderen Nachwuchskräften richtet sich die Lehrnebenvergütung nach der Qualifikationsebene, zu der das jeweilige Eingangsamt gehört. ²Nehmen an einer Aus- und Fortbildung Beamte verschiedener Qualifikationsebenen teil, so richtet sich die Lehrnebenvergütung nach der Qualifikationsebene des dienststranghöchsten Teilnehmers.

6.1.3

Die Unterrichtsvergütung bei der Ausbildung der Rechtsreferendare beträgt

6.1.3.1

je Unterrichtsstunde (45 Minuten) 30,95 €,

6.1.3.2

für PC-Grundlagenschulungen je Unterrichtsstunde (45 Minuten) 17,44 €.

6.1.4

Die Unterrichtsvergütung bei der IT-Aus- und IT-Fortbildung der Richter und Staatsanwälte, die auch dann gezahlt wird, wenn an der IT-Aus- und IT-Fortbildung neben Richtern und Staatsanwälten andere Beamte teilnehmen, beträgt

6.1.4.1

je Unterrichtsstunde (45 Minuten) 30,95 €,

6.1.4.2

für PC-Grundlagenschulungen je Unterrichtsstunde (45 Minuten) 17,44 €.

6.1.5

Als Unterricht gilt auch das Besprechen von Klausurarbeiten.

6.1.6

¹Unterricht im Sinne von Nr. 6.1 wird nur vergütet, wenn er mindestens 45 Minuten dauert. ²Angeordneter Unterricht von längerer Dauer als 45 Minuten ist für Zwecke der Vergütung umzurechnen.

6.2 Klausurvergütung

6.2.1

Die Klausurvergütung beträgt

6.2.1.1

für das Erstellen einer im Unterrichtsplan vorgeschriebenen oder von der hierfür zuständigen Stelle angeordneten Klausurarbeit mit Lösungsvorschlag je Klausurstunde (60 Minuten) bei Klausuren

für Beamte mit Einstieg in der ersten Qualifikationsebene	13,71 €,
für Beamte mit Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene	16,97 €,
für Beamte mit Einstieg in der dritten Qualifikationsebene	22,63 €,
für Rechtsreferendare	33,80 €,

6.2.1.2

für das Überprüfen einer Klausurarbeit für Rechtsreferendare

je Klausurstunde (60 Minuten) 11,18 €,

6.2.1.3

für das Abhalten der Klausurarbeiten (Aufsichtsführung) im Rahmen einer ebenfalls nebenamtlich ausgeübten Unterrichtstätigkeit je angefangene Klausurstunde (60 Minuten) 4,13 €,

6.2.1.4

für isolierte Aufsichtsführung je angefangene Klausurstunde (60 Minuten) 6,13 €,

6.2.1.5

für das Bewerten einer Klausurarbeit je Klausurstunde (60 Minuten) und Teilnehmer

mit Einstieg in der ersten Qualifikationsebene	0,67 €,
mit Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene	0,74 €,
mit Einstieg in der dritten Qualifikationsebene	0,80 €,
mit Einstieg in der vierten Qualifikationsebene (Rechtsreferendare)	1,00 €.

6.2.2

Ist das Bewerten von Klausuraufgaben nicht mit einem Unterrichtsauftrag verbunden oder steht die Zahl der zu bewertenden Aufgaben zur Zahl der zu erteilenden Unterrichtsstunden in keinem angemessenen Verhältnis, beträgt die Vergütung nach Nr. 6.2.1.5 das Doppelte der dort genannten Beträge.

6.2.3

¹Für Klausuren von längerer oder kürzerer Dauer als 60 Minuten ist die Vergütung umzurechnen. ²Eine Klausurvergütung wird jedoch nur gewährt, wenn die Klausur mindestens 45 Minuten dauert.

6.3 Abrechnung, Zahlung

¹Die Lehrnebenvergütungen sind mit dem festgestellten Vordruck abzurechnen. ²Der Abrechnungszeitraum muss mindestens einen Kalendermonat umfassen und soll nicht länger als drei Kalendermonate sein. ³Die Abrechnung ist bei der Stelle einzureichen, bei der der Unterricht gehalten wurde. ⁴Diese stellt die Angaben der Bediensteten in der Abrechnung sachlich fest. ⁵Sie vermerkt ferner auf der Abrechnung, ob der Unterricht der Bediensteten im Durchschnitt nicht mehr als sechs Stunden (vgl. R 19.2 Lohnsteuerrichtlinie – LStR) umfasst und leitet sie an die für die Anordnung der Bezüge der Bediensteten zuständige Bezügestelle des Landesamts für Finanzen weiter. ⁶Der Durchschnitt der wöchentlichen Unterrichtszeit bestimmt sich bei einer Unterrichtserteilung am Ausbildungsort nach der Zahl der voraussichtlichen Unterrichtsstunden im laufenden Kalenderjahr an derselben Ausbildungsstelle und bei einer Unterrichtserteilung an der Bayerischen Justizakademie sowie bei geschlossenen Lehrgängen im Justizvollzugsdienst nach der Zahl der voraussichtlichen Unterrichtsstunden des laufenden Lehrgangs, wobei jeder Lehrgang für sich zu betrachten ist.